

## Anlage 8 Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

### 1. Fahrpläne

- a. Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des ÜNB sowie von und zum gleichnamigen Bilanzkreis des BKV in anderen deutschen Regelzonen in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne gelten für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise unabhängig davon, ob diese als Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden. Per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise werden in Anlage 1.1 vom BKV deklariert. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim ÜNB mit diesen ab.  
Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Hiervon ausgenommen sind temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 Absatz 3 dieser Anlage. Die Fahrpläne sind in dem durch Ziffer 2 dieser Anlage bestimmten Format anzumelden. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln. Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu einem ausländischen NB, mit dem der jeweilige ÜNB eine Fahrplanabwicklung anbietet, in die bzw. aus den gemäß Anlage 1 vereinbarten, international zu nutzenden Bilanzkreisen dieses Vertrages anzumelden. Hierbei sind die jeweiligen Bestimmungen, die beiderseits der Staatsgrenzen gelten, bei der Fahrplananmeldung, -änderung und -abwicklung zu beachten. Zusätzlich sind die Regelungen für Engpässe unter Ziffer 8 dieses Vertrages zu berücksichtigen.
- b. Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffern 1.3 bis 1.5 dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien durch die entsprechende ESS-Meldung gemäß Ziffer 3 Anlage 3 informieren. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt.  
Werden die Unstimmigkeiten von den betroffenen Parteien nicht vor der jeweiligen Fahrplananmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB die betreffende Matching-Regel gemäß Ziffer 1.6 dieser Anlage an.  
ESS-Meldungen werden nur an die vom BKV in Anlage 2 angegebene(n) Kommunikationsadresse(n) versandt.  
Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3 dieses Vertrages.
- c. Day-Ahead Fahrplananmeldung  
Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:  
Die Fahrpläne sind, sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen NB gelten, vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich.  
Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum im Rahmen der Fahrplananmeldungen zu erheblicher Unausgeglichenheit des betreffenden Bilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der ÜNB den BKV per E-Mail (gem. Anlage 2) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist von 1 Stunde einen korrigierten Fahrplan anzumelden. Diese Kontaktaufnahme erfolgt nach Anmeldeschluss für Day-Ahead Fahrpläne gemäß Abs. 1.
- d. Intraday-Fahrplananmeldungen  
Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:  
Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrpläne zwischen

deutschen Regelzonen, können mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden.

Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr des Vortages durch den ÜNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 18:00 Uhr des Vortages.

Eine Intraday-Fahrplananmeldung kann temporär nach folgenden Kriterien unausgeglichen erfolgen:

- a. Im Zeitraum größer 2 Stunden bis zum Erfüllungszeitpunkt: Bis zu 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises.
- b. Im Zeitraum von 2 Stunden bis 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt: Bis zu 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises, max. aber 50 MW.
- c. In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB mittels der Anlage 8 dieses Vertrages auch höhere Werte anmelden. Eine Ablehnung oder einen Widerruf wird der ÜNB schriftlich begründen.

Die Unausgeglichenheit muss spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplananmeldung ausgeglichen werden, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist.

Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen.

- e. Nachträgliche Fahrplanänderungen:

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

In Abweichung von § 5 Abs. 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertags möglich. Ist der folgende Kalendertag kein Werktag sind nachträgliche Fahrplanmeldungen spätestens bis 16:00 Uhr des folgenden Werktags, längstens aber bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages möglich.

Urgent Call:

Im Einzelfall, um den Verdacht einer missbräuchlichen Fahrplananmeldung des BKV oder eines anderen Bilanzkreisverantwortlichen auszuräumen, kann der ÜNB abweichend hiervon bis 16:00 Uhr eines Kalendertages vom BKV die abschließende nachträgliche Fahrplananmeldung für diesen Tag und etwaige vorangegangene Tage, für die die Frist zur abschließenden Fahrplananmeldung noch nicht verstrichen ist, bis um 10:00 Uhr des nächsten Kalendertages verlangen. Das Verlangen ist konkret zu begründen und dem BKV per E-Mail mitzuteilen. Die dem ÜNB in diesem Zuge übermittelten Fahrpläne sind abschließend und somit abrechnungsrelevant. Sofern keine fristgerechte Übermittlung durch den BKV erfolgt, wird der letzte durch den BKV übermittelte Fahrplan zur weiteren Verarbeitung verwendet.

Die nicht oder nicht rechtzeitige vollständige Übermittlung der vom ÜNB angeforderten Fahrpläne stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag dar.

Zur Sicherstellung der operativen und prozessualen Verfügbarkeit und Durchführbarkeit des Urgent Calls ist der ÜNB berechtigt bis zu zweimal je Kalenderjahr eine entsprechende Test-Anforderung auszusprechen, ohne dass ein Missbrauchsverdacht vorliegt. Diese Test-Anforderungen sind bereits mit der Anforderung entsprechend durch den ÜNB kenntlich zu machen und vollumfänglich durch den BKV zu erfüllen.

- f. Werden Unstimmigkeiten zwischen den für zwei Bilanzkreise angemeldeten Fahrplänen von den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen nicht vor der jeweiligen Anmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB für Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und zwischen deutschen Regelzonen folgende Matching-Regeln an.

Day-Ahead Fahrplananmeldungen: Bei Differenzen zwischen zwei korrespondierenden richtungsgleichen Fahrplänen wird für die jeweilige Viertelstunde der kleinere Wert eingestellt (Minimumregel). Dies gilt auch, wenn einer der korrespondierenden Werte Null ist. Liegt für einen

Fahrplan kein korrespondierender richtungsgleicher Fahrplan vor, so wird der fehlende Fahrplan bei der Anwendung der Minimumregel als Nullzeitreihe interpretiert.

Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldungen: Sofern abschließend korrespondierende Fahrplananmeldungen mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.

Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind:

- a. Fahrpläne von und zu EEG- und Systemdienstleistungs-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,
- b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat.

Die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages bleiben unberührt.

- g. Der ÜNB nimmt die Fahrpläne per E-Mail gemäß der jeweils geltenden, von der BNetzA freigegebenen und durch den ÜNB auf dessen Homepage veröffentlichten Prozessbeschreibung „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der BNetzA, entgegen. Das Vorgehen zur Anpassung und Veröffentlichung dieser Regelung ist in Ziffer 2 dieser Anlage beschrieben. Für den Eingang der Fahrpläne ist der Zeitpunkt des Eingangs beim ÜNB maßgeblich.
  - h. Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des ÜNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich informieren und über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.
  - i. Der BKV wird seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Sekundärregelleistung oder Minutenreserve dienen.
- 2. Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung**
- a. Für Fahrplanmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ENTSO–E Scheduling System (ESS) anzuwenden. Die darauf basierende Umsetzung für den deutschen Markt findet sich in der jeweils geltenden, von der BNetzA freigegebenen und durch den ÜNB auf dessen Homepage veröffentlichten Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“.
  - b. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Bilanzkreisvertrag und den Prozessbeschreibungen „Fahrplananmeldung in Deutschland“ und „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ gilt der Bilanzkreisvertrag.
  - c. Änderungen an den Prozessbeschreibungen „Fahrplananmeldung in Deutschland“ und „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ werden wirksam, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die Änderungen werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 6 Monate vor ihrem in Kraft treten bekannt zu geben.
- 3. 3. Wesentliche ESS-Meldungen vom ÜNB an den BKV:**
- Der BKV muss zwingend die Rückmeldungen des ÜNB inhaltlich auswerten. Insbesondere ist der Erhalt des Acknowledgement Report keine Aussage darüber, ob die eingesendete Fahrplandatei seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.
- a. Acknowledgement Report: Der Acknowledgement Report ist die Eingangsbetätigung des ÜNB auf eine versandte Fahrplandatei, d.h. erst nach Erhalt dieser Datei kann der BKV davon ausgehen, dass die Fahrplandatei bei dem ÜNB eingegangen und formal geprüft ist.
  - b. Anomaly Report: Information zu Unstimmigkeiten einzelner Fahrpläne im Bezug zum jeweiligen Gegenfahrplan (fehlende Kongruenz) oder fehlender Gegenfahrplan.
  - c. Intermediate Confirmation Report: Gültige und gegenbestätigte Fahrpläne, die zum jeweiligen

Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden.

d. Day-Ahead Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrpläne nach Abschluss des Day-Ahead Prozesses.

e. Final Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrpläne, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden. Sie erfolgt bis 12:00 Uhr des auf die Anmeldefrist für nachträgliche Fahrplanänderungen folgenden Kalendertages.

4. **Abfragemöglichkeiten des BKV beim ÜNB:**

Status Request: Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen.

5. **Prognosefahrpläne:>**

- a. Sofern dem Bilanzkreis physische Einspeisungen oder Entnahmen zugeordnet sind, wird der BKV ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosefahrplänen vornehmen. Bei einem nicht fahrplanbewirtschafteten Unterbilanzkreis erfolgt die Berücksichtigung der Prognosefahrpläne in dem Bilanzkreis, über den die Bewirtschaftung erfolgt. Der BKV ist verpflichtet, Änderungen in den Prognosen durch Anmeldung von geänderten FC-CONS oder FC-PROD Fahrplänen im Rahmen des Fahrplanmanagements gem. Ziffer 1 dieser Anlage zu melden. Der ÜNB behält sich vor, die Plausibilität der angemeldeten Prognosefahrpläne zu überprüfen.
- b. **Einspeisefahrpläne** (FC-PROD) stellen die Prognose für die gesamte physische Einspeisung eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Einspeisefahrpläne dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach Anlage 1.1 gemeldeten max. Leistung auf Nachfrage des ÜNB seine Einspeiseprognose (FC-PROD) nachvollziehbar darlegen.
- c. **Verbrauchsfahrpläne** (FC-CONS) stellen die Prognose für den gesamten physischen Verbrauch eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchsfahrpläne dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach Anlage 1.1 gemeldeten Mengen auf Nachfrage des ÜNB seine Verbrauchsprognose (FC-CONS) nachvollziehbar darlegen.
- d. Der Saldo aus abrechnungsrelevanten Fahrplänen sowie Prognosefahrplänen in einer Fahrplandatei muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben. Weiterhin ist es unzulässig Einspeisefahrpläne und Verbrauchsfahrpläne zu saldieren.